

---

**Haushaltssatzung  
des  
Landkreises Schwandorf  
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**187.117.525 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**34.903.671 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.161.309 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **96.074.133 €** (Umlagesoll) festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

---

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	1.159.411 €
Grundsteuer B	14.203.650 €
Gewerbsteuer	81.846.615 €
Einkommensteuerbeteiligung	80.856.379 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	11.703.300 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2023	28.580.947 €
 Summe der Umlagegrundlagen	 218.350.302 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden einheitlich auf **44,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. <b>Grundsteuer</b> für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe <b>(A)</b>	310 v. H.
2. <b>Grundsteuer</b> für die Grundstücke <b>(B)</b>	310 v. H.
3. <b>Gewerbsteuer</b>	400 v. H.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat die Haushaltssatzung 2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt und die genehmigungspflichtigen Bestandteile mit Schreiben vom 28.03.2024, Az. ROP-SG12-1512.1-6-11-10 ohne Auflagen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt, Zimmer E 51, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LkrO).

Schwandorf, 15.04.2024  
Landratsamt Schwandorf

Ebeling  
Landrat